

**Bericht**  
**des Kontrollausschusses**  
**betreffend den**  
**Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung**  
**LAWOG mit dem Schwerpunkt Kommunalbau**

[L-2019-441682/4-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 5158/2020](#)]

Der Oö. Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 2. September 2019 bis 29. Februar 2020 eine Initiativprüfung im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 3, 7 und 10 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung waren

- die Beurteilung der zivilrechtlichen Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der LAWOG und der Auswirkungen auf andere Rechtsmaterien (Vergaberecht),
- die Feststellung, wie die LAWOG die Abgrenzung der Leistungserbringung bezüglich ihrer Haupttätigkeiten (nach WGG) von den Nebentätigkeiten vornimmt und
- die Feststellung, wie das Land Oberösterreich seine Prüfrechte (zB bei Zusatzgeschäften) wahrnimmt und die vorgenommene Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebentätigkeiten im Hinblick auf den Status der Gemeinnützigkeit (WGG) beurteilt.

Der Oö. Landesrechnungshof hat dem Oö. Landtag seinen mit 5. Juni 2020 datierten Bericht über diese Initiativprüfung übermittelt. Dieser Bericht wurde als [Beilage 5158/2020](#) dem Kontrollausschuss zugewiesen.

Der Kontrollausschuss hat den Bericht des Oö. Landesrechnungshofs in seiner Sitzung am 17. September 2020 mit Stimmenmehrheit zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist daher gemäß § 24 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 3 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 dem Oö. Landtag mit einem Ausschussantrag vorzulegen.

Im Zuge der Beratungen hat der Oö. Landesrechnungshof die Empfehlung I. auf Seite 6 seines Berichts in der Weise geändert, dass die Wortfolge „ein formalisiertes Antragswesen für Zusatzgeschäfte entwickeln, welches“ durch die Wortfolge „eine Vorgehensweise für Zusatzgeschäfte entwickeln, welche“ ersetzt wird. Weiters hat der Oö. Landesrechnungshof die Empfehlung IV. auf Seite 6 seines Berichts in zwei Punkte aufgeteilt und im ersten Teil das Wort „anlassbezogen“ ergänzt, sodass die neuen Empfehlungen IV. und V. wie folgt lauten:

- „IV. Die Aufsichtsbehörde sollte anlassbezogen den Revisionsverband oder private Sachverständige mit Prüfungen zu spezifischen Themen (Wirtschaftlichkeit, Beihilfenrecht, Vergaberecht) beauftragen. (Berichtspunkt 22; Umsetzung mittelfristig)
- V. Die Aufsichtsbehörde sollte wirksame Maßnahmen entwickeln, um eine Vertragsannahme durch die Antragsteller vor der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu vermeiden. (Berichtspunkt 23; Umsetzung mittelfristig)“

Der Oö. Landesrechnungshof fasst seinen Bericht wie folgt zusammen:

#### **„(1) Haupttätigkeiten überwiegen – Gemeinnützigkeit durch Revisionsverband bestätigt**

Das Land Oberösterreich hat die LAWOG Ende 1953 als gemeinnützige Wohnungsvereinigung anerkannt. Neben ihrer Haupttätigkeit – dem geförderten Wohnbau (Errichtung von geförderten Miet- und Eigentumswohnungen) – entwickelte sie ab Anfang der 1990er-Jahre (beginnend mit der Errichtung von Alten- und Pflegeheimen für Gemeinden und Gemeindeverbände) ihr „Baubetreuungsmodell“. Gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz dürfen Zusatzgeschäfte dann durchgeführt werden, wenn sie im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung notwendig sind; Zusatzgeschäfte bedürfen vorab jeweils der Zustimmung der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde.

Ob die Haupttätigkeit (das sind die Hauptgeschäfte der LAWOG) – als Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit – im tatsächlichen Geschäftsbetrieb überwiegt, beurteilt der Österreichische Verband Gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband im Rahmen seiner regelmäßigen gesetzlichen Prüfungen. Auf Grund der Tatsache, dass der Hauptanteil der Umsätze aus der Hausbewirtschaftung der rd. 28.500 von der LAWOG verwalteten Einheiten vereinnahmt wird, bestätigte er dies zuletzt für das Geschäftsjahr 2018. (Berichtspunkte 2 und 7)

#### **(2) Baubetreuung als eigener Tätigkeitsbereich, Auslastung nicht erreicht**

Zur Abwicklung ihres gesamten Bauvolumens (Eigenbauten und Betreuungsbau) verfügt die LAWOG über eine technische Abteilung mit insgesamt 18 Mitarbeitern. Die Analyse der Unterlagen zeigt, dass die LAWOG zumindest ein Drittel dieser Mitarbeiter nicht im Bereich der Hauptgeschäfte einsetzt. Damit stellt nach Ansicht des LRH der Betreuungsbau ein eigenes Geschäftsfeld dar, mit dem sie am Markt agiert. Die LAWOG führt als Begründung an, dass der Betreuungsbau „zur Auslastung der technischen Abteilung“ notwendig ist.

Für das Geschäftsjahr 2018 beanstandete der Revisionsverband, dass die Wirtschaftlichkeit im Bereich der Baubetreuung im hohen Maße nicht erreicht wurde. Dies erwartet die Geschäftsführung der LAWOG auch für das Geschäftsjahr 2019. Für die kommenden Jahre ist von einer Verringerung der Ertragsmöglichkeiten und von weiteren wirtschaftlichen Verlusten im Bereich der Baubetreuung auszugehen. Nach Ansicht des LRH zeigt die

wirtschaftliche Situation im Betreuungsbau im Geschäftsjahr 2018, dass dieser nur bedingt geeignet ist, das Ziel der LAWOG (die Verstetigung der Auslastung der für die Hauptgeschäfte notwendigen technischen Abteilung) zu erreichen. Im Jahr 2018 waren nicht einmal die ausschließlich dem Betreuungsbau zugeordneten Mitarbeiter ausgelastet. Entsprechend konnte der Betreuungsbau die Auslastung der anderen technischen Mitarbeiter nicht steigern.

Der LRH empfiehlt dem Land OÖ daher auf die LAWOG einzuwirken, die langfristige Weiterführung des Baubetreuungsbereichs aus wirtschaftlicher Sicht zu überdenken. (Berichtspunkte 3 und 5)

### **(3) Wirtschaftliche Notwendigkeit zum Antragszeitpunkt aktuell nicht prüfbar**

In Oberösterreich nimmt die Abteilung Wohnbauförderung des Amtes der Oö. Landesregierung organisatorisch die behördliche Überwachung (Aufsicht nach Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) über die gemeinnützigen Bauvereinigungen wahr. Im behördlichen Ermittlungsverfahren zu den einzelnen Ausnahmeanträgen gibt die Aufsichtsbehörde dem Revisionsverband Gelegenheit zur Äußerung. Dieser plausibilisiert das Ausnahmegeschäft und beurteilt dessen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit der Antragstellerin. Er beurteilt zu diesem Zeitpunkt nicht, ob die Notwendigkeit des Ausnahmegeschäfts im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung gemäß Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz gegeben ist. Die Aufsichtsbehörde setzt im Regelfall keine eigenen Prüfhandlungen und genehmigt mittels Bescheid das jeweilige Ausnahmegeschäft.

Damit überprüft zum Antragszeitpunkt keine der eingebundenen Stellen die Notwendigkeit des beantragten Zusatzgeschäftes. Nach Ansicht des LRH besteht die Gefahr, dass sich diese Zusatzgeschäfte dann unkontrolliert ausweiten und auch genehmigt werden, obwohl sie nach Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz dem Grunde nach nicht zulässig wären.

Die Aufsichtsbehörde sollte – in enger Abstimmung mit dem Revisionsverband – ein formalisiertes Antragswesen entwickeln, welches zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Beurteilung der wirtschaftlichen Notwendigkeit des Zusatzgeschäftes ermöglicht und nachfolgend eine gebarungsmäßige Beurteilung im Rahmen der gesetzlichen Revision gewährleistet. (Berichtspunkt 7 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

### **(4) Die LAWOG als „Zentrale Beschaffungsstelle“ für Oö. Gemeinden**

Gemeinden und Gemeindeverbände haben für die Erfüllung ihrer Aufgaben Bedarf an baulicher Infrastruktur. Durch ihre langjährige Tätigkeit im Wohnbau ist die LAWOG bereits seit vielen Jahren in den oberösterreichischen Gemeinden tätig; auf Basis dieser Berührungspunkte und des Know-hows hat sich das von der LAWOG angebotene „Baubetreuungsmodell“ für die Gemeinden entwickelt und die LAWOG hat – als einzige gemeinnützige Bauvereinigung in Österreich – beschlossen, als „Zentrale Beschaffungsstelle“

für Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für das Land OÖ und den Bund tätig zu werden. Dieses auf dem Handeln als „Zentrale Beschaffungsstelle“ basierende Betreuungsmodell haben das Land Oberösterreich und der Gemeindebund beworben. (Berichtspunkt 8)

Es ist eine grundsätzliche Frage, ob die LAWOG als zentrale Beschaffungsstelle auftreten darf bzw. ihr diese Eigenschaft zukommt. Dazu vertritt der LRH – nach Befassung eines externen Gutachters – die Rechtsmeinung, dass bessere Argumente dafür sprechen, dass die LAWOG grundsätzlich als zentrale Beschaffungsstelle tätig sein darf. Damit unterliegt sie bei ihrer gesamten Tätigkeit dem Vergaberecht. (Berichtspunkt 9)

**(5) Konkrete Beschaffungstätigkeit der LAWOG als „Zentrale Beschaffungsstelle“ zu weitreichend**

Die LAWOG „übernimmt“ als „Zentrale Beschaffungsstelle“ regelmäßig die Baubetreuung von kommunalen Bauvorhaben. Dabei erbringt sie als zentrale Beschaffungsstelle neben vergaberechtlich unproblematischen zentralen Beschaffungstätigkeiten aber bestimmte Leistungen selbst und entzieht deren Beauftragung dadurch einem Wettbewerb.

Ihre Vorgangsweise begründet die LAWOG damit, dass es für eine komplette Beschaffung zwingend erforderlich sei, als zentrale Beschaffungsstelle selbst zusätzliche Leistungen zu erbringen. Für eine zweckmäßige Qualitätskontrolle erbringt sie diese (selbst als „Eigenleistung“ definierten) Leistungen z. B. in Form der örtlichen Bauaufsicht, der Kostenverfolgung und der Endabrechnung des Bauvorhabens.

Aus Sicht des LRH sind die Grenzen des Vergaberechts für eine zentrale Beschaffungsstelle jedenfalls dort erreicht, wo die Erbringung von Leistungen über das für die Beschaffung notwendige Ausmaß hinausgeht, diese typischerweise als gesonderte Leistungen von einem eigenen Markt erbracht werden und in keinem akzessorischen Zusammenhang mit der zu beschaffenden Leistung mehr stehen.

Im Prüfungszeitraum folgte auch das Landesverwaltungsgericht OÖ der Argumentation der LAWOG nicht und erklärte in einem Vergabenachprüfungsverfahren einen konkreten Baubetreuungsvertrag zur Gänze für nichtig.

Die örtliche Bauaufsicht unterliegt daher unzweifelhaft der Ausschreibungspflicht. Die Erbringung weiterer „Eigenleistungen“ durch die LAWOG, welche über Koordinationsleistungen für den eigentlichen Beschaffungsvorgang hinausgehen, ist nach Ansicht von Experten ebenfalls nicht von den Ausnahmetatbeständen des BVergG 2018 gedeckt. Die LAWOG sollte daher bei zukünftigen Verträgen einen strengen Maßstab hinsichtlich der Vereinbarung und Erbringung von Eigenleistungen anlegen und die Grenzen der Ausnahmetatbestände des BVergG 2018 beachten. Es ist keinesfalls Sinn und Zweck einer zentralen Beschaffungsstelle, Leistungen selbst zu erbringen, um diese damit vollständig dem Wettbewerb zu entziehen. (Berichtspunkte 10, 11, 12 und 13)

## **(6) Unmittelbarer Handlungsbedarf bei Verträgen und in der Kommunikation**

Die Aufhebung des Baubetreuungsvertrags durch das Landesverwaltungsgericht OÖ entfaltet keine unmittelbare rechtliche Auswirkung auf andere Verträge. Aus Sicht des LRH hat die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts OÖ trotzdem Relevanz für alle Baubetreuungsverträge der LAWOG. Dies insbesondere, weil das Landesverwaltungsgericht OÖ der zentralen Argumentation der LAWOG nicht folgte. Zudem muss in gleichgelagerten Fällen mit Feststellungsanträgen gerechnet werden.

In den seit vielen Jahren weitgehend unverändert verwendeten Baubetreuungsverträgen und Informationsbroschüren findet sich kein Hinweis, dass die LAWOG als „Zentrale Beschaffungsstelle“ beauftragt wird bzw. in welcher Rolle und Verantwortung sie die beschriebenen Leistungen erbringt.

In der Kommunikation mit den Gemeinden führte dies wiederholt zu missverständlichen Interpretationen bei der Beauftragung. Auch die Begründung für den Ausnahmetatbestand (keine Anwendung des Vergaberechts durch die Gemeinde) ist oft nicht dokumentiert. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH arbeitete die LAWOG an der Behebung der Aufhebungsgründe; eine komplette Überarbeitung des Muster-Baubetreuungsvertrages ist geplant.

Aus Sicht des LRH ist es unumgänglich, dass die Vertragswerke neben dem Leistungsumfang auch den zugrundeliegenden vergaberechtlichen Rahmen – insbesondere auch die vergaberechtlich notwendigen Anpassungen – für alle Vertragsparteien erkennbar und klar verständlich wiedergeben. Das Land OÖ sollte daher auf die LAWOG einwirken, dass sie, abgesehen von der rechtlichen Sanierung des nichtig erklärten Vertrags, einen neuen mit dem Vergaberecht im Einklang stehenden Mustervertrag für zukünftige Geschäfte erarbeitet. (Berichtspunkte 13 und 14 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

## **(7) Risiken bei vertikalen In-House-Vergaben an die LAWOG**

Unter bestimmten Voraussetzungen (ausreichende Kontrollmöglichkeit, bestimmter Tätigkeitsumfang und keine privaten Kapitalbeteiligungen) darf ein öffentlicher Auftraggeber einen anderen öffentlichen Auftraggeber gemäß BVergG 2018 ausschreibungsfrei im Wege der sogenannten In-House-Ausnahme beauftragen. Diese Voraussetzungen müssen grundsätzlich bis zur vollständigen Abwicklung des Auftrages oder der Kooperation erfüllt sein.

Die LAWOG möchte – neben der Tätigkeit als zentrale Beschaffungsstelle – auch die vergaberechtlichen Möglichkeiten einer In-House-Vergabe nutzen. Aus Sicht des LRH liegen die Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand einer vertikalen In-House-Ausnahme gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 der Z 3 BVergG 2018 unter den vorliegenden Rahmenbedingungen

nicht vor. Damit ist für ihn eine solche Beauftragung der LAWOG mit vergaberechtlichen Risiken behaftet. (Berichtspunkte 17 und 18)

**(8) Problemstellungen bei horizontalen In-House-Vergaben (Schwesternvergabe) an die LAWOG – Prüfung laufender Vereinbarungen angeregt**

Zu den Voraussetzungen für eine horizontale In-House-Ausnahme (Verträge zwischen Landesgesellschaften) hält der LRH fest, dass diese nur dann anwendbar ist, wenn von beiden das Kontrollkriterium erfüllt wird – also, wenn sowohl die LAWOG als auch die Schwestergesellschaft von einer gemeinsamen „Mutter“ entsprechend kontrolliert werden. Von Ausnahmen abgesehen, dürfte auch kein Privater direkt an einem der Vertragspartner beteiligt sein.

Im November 2019 hat die LAWOG eine Rahmenvereinbarung über eine projektbezogene Kooperation bei der Realisierung von Bauvorhaben mit einer Tochtergesellschaft der OÖ Landesholding GmbH abgeschlossen. Beide Gesellschaften gingen aus vergaberechtlicher Sicht vom Ausnahmetatbestand der In-House-Vergabe aus. Auch bei dieser Konstellation sieht der LRH vergaberechtliche Probleme laut den In-House-Regelungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit b BVergG. (Berichtspunkte 19 und 20)

Das Land OÖ sollte daher veranlassen, dass alle aktuellen (Rahmen-) Verträge, die Zusatzgeschäfte betreffen, hinsichtlich ihrer genauen vergaberechtlichen Zuordnung und hinsichtlich ihres Leistungsumfanges aufsichts- und vergaberechtlich überprüft werden. (Berichtspunkt 20 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)

**(9) Festlegung eigener Prüfungsschwerpunkte notwendig**

Obwohl verschiedene Verwaltungseinheiten des Landes OÖ Stellungnahmen zu den Rechtsgutachten der LAWOG und zu ihrer Eigenschaft und Tätigkeit als „Zentrale Beschaffungsstelle“ verfasst haben, war die zuständige Aufsichtsbehörde – nach eigenen Angaben – dabei nie eingebunden.

Die Aufsichtsbehörde hatte von dem beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich laufenden Vergabenachprüfungsverfahren und dessen Ausgang keine Kenntnis. Sie hatte dieses – im Herbst 2019 getätigte – Ausnahmegeschäft mit Bescheid vom 10.1.2020 genehmigt. Konkrete Maßnahmen der Aufsicht sind erst nach der Rechtskraft des Urteils geplant.

Die im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen jährlichen Prüfungen festgestellten Beanstandungen sowie relevante Prüfungsthemen werden mit der jeweiligen Bauvereinigung sowie den teilnehmenden Vertretern der Aufsicht jährlich erläutert. In den Prüfungsberichten der vergangenen Geschäftsjahre (2015 bis 2018) der LAWOG wurden die Baubetreuungsverträge und deren vergaberechtliche Abwicklung immer wieder thematisiert.

Der LRH sieht das im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz eingeräumte Aufsichtsrecht als sehr weitreichend an. Es umfasst für ihn jedenfalls die Überwachung bekannter Mängel sowie die Berechtigung, Berichte zu einzelnen Geschäftsfällen einzuholen. In diesem Zusammenhang konnte die Aufsichtsbehörde nicht schlüssig begründen, wieso die Abwicklung der Baubetreuungsverträge (z. B. in wirtschaftlicher und/oder rechtlicher Hinsicht) nie Gegenstand einer Überprüfung war.

Die Aufsichtsbehörde sollte den Revisionsverband oder private Sachverständige mit Prüfungen zu spezifischen Themen (Wirtschaftlichkeit, Beihilfenrecht, Vergaberecht) beauftragen und wirksame Maßnahmen entwickeln, um eine Vertragsannahme durch die Antragsteller vor der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu vermeiden. (Berichtspunkte 22 und 23 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)

- (10) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte(n) Stelle(n) sind unter Berichtspunkt 24 zusammengefasst.**
- (11) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:**
- I. Die Aufsichtsbehörde sollte – in enger Abstimmung mit dem Revisionsverband – eine Vorgehensweise für Zusatzgeschäfte entwickeln, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Beurteilung der wirtschaftlichen Notwendigkeit des Geschäfts ermöglicht und eine gebarungsmäßige Beurteilung im Rahmen der gesetzlichen Revision gewährleistet. (Berichtspunkt 7; Umsetzung kurzfristig)**
  - II. Das Land OÖ sollte auf die LAWOG einwirken, dass sie, abgesehen von der rechtlichen Sanierung des nichtig erklärten Vertrags, einen neuen mit dem Vergaberecht im Einklang stehenden Mustervertrag für zukünftige Geschäfte erarbeitet. (Berichtspunkte 13 und 14; Umsetzung ab sofort)**
  - III. Das Land OÖ sollte veranlassen, dass alle aktuellen (Rahmen-) Verträge, die Zusatzgeschäfte betreffen, hinsichtlich ihrer genauen vergaberechtlichen Zuordnung und hinsichtlich ihres Leistungsumfanges aufsichts- und vergaberechtlich überprüft werden. (Berichtspunkt 20; Umsetzung kurzfristig)**
  - IV. Die Aufsichtsbehörde sollte anlassbezogen den Revisionsverband oder private Sachverständige mit Prüfungen zu spezifischen Themen (Wirtschaftlichkeit, Beihilfenrecht, Vergaberecht) beauftragen. (Berichtspunkt 22; Umsetzung mittelfristig)**

**V. Die Aufsichtsbehörde sollte wirksame Maßnahmen entwickeln, um eine Vertragsannahme durch die Antragsteller vor der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu vermeiden. (Berichtspunkt 23; Umsetzung mittelfristig)“**

Als Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge im Sinn des § 9 Abs. 2 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 wurden vom Kontrollausschuss festgelegt:

1. Die Aufsichtsbehörde sollte - in enger Abstimmung mit dem Revisionsverband - eine Vorgehensweise für Zusatzgeschäfte entwickeln, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Beurteilung der wirtschaftlichen Notwendigkeit des Geschäfts ermöglicht und eine gebarungsmäßige Beurteilung im Rahmen der gesetzlichen Revision gewährleistet (Berichtspunkt 7; Umsetzung kurzfristig).
2. Das Land OÖ sollte auf die LAWOG einwirken, dass sie, abgesehen von der rechtlichen Sanierung des nichtig erklärten Vertrags, einen neuen mit dem Vergaberecht im Einklang stehenden Mustervertrag für zukünftige Geschäfte erarbeitet (Berichtspunkte 13 und 14; Umsetzung ab sofort).
3. Das Land OÖ sollte veranlassen, dass alle aktuellen (Rahmen-)Verträge, die Zusatzgeschäfte betreffen, hinsichtlich ihrer genauen vergaberechtlichen Zuordnung und hinsichtlich ihres Leistungsumfanges aufsichts- und vergaberechtlich überprüft werden (Berichtspunkt 20; Umsetzung kurzfristig).
4. Die Aufsichtsbehörde sollte wirksame Maßnahmen entwickeln, um eine Vertragsannahme durch die Antragsteller vor der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu vermeiden (Berichtspunkt 23; Umsetzung mittelfristig).

**Der Kontrollausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:**

1. **Der Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung „LAWOG mit dem Schwerpunkt Kommunalbau“ sowie die Festlegungen des Kontrollausschusses werden zur Kenntnis genommen.**
2. **Dem Oö. Landesrechnungshof wird für seinen Bericht gedankt.**
3. **Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bis zur Folgeprüfung die Umsetzung der vom Kontrollausschuss festgelegten Empfehlungen zu veranlassen.**

Linz, am 17. September 2020

**Dipl.-Päd. Gottfried Hirz**

Obmann

**Ulrike Wall**

Berichterstattein